

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 215.

Dinstag am 22. September

1863.

3. 436. a (2) Nr. 12456.

Kundmachung.

Aus Anlaß der gegenwärtig in Kroatien herrschenden Rinderpest hat die hohe k. dalm. kroat.-slav. Hofkanzlei mit dem Erlasse vom 26. August l. J., Z. 3185, zu bewilligen befunden, daß zur schnelleren und erfolgreichen Unterdrückung der Seuche, wo dieselbe noch herrscht, in die verseuchten Bezirke außer, den dormalen dort verwendeten Veterinären noch zwei oder drei diplomirte, der kroatischen Sprache, oder wenigstens einer derselben näher verwandten slavischen Mundart kundige Thierärzte gegen eine Diät pr. 3 fl. ö. W. und eine angemessene Vergütung der Reisekosten sowohl für die Reise aus ihrer Heimat nach ihren Bestimmungsorten und zurück, als auch für die Dienstreisen in den ihnen zugewiesenen Bezirken, entsendet werden.

Es werden daher jene Thierärzte, welche außerhalb Kroatiens, oder auch in Kroatien, jedoch in von den verseuchten Bezirken entfernteren Gegenden ihren Aufenthalt haben, und unter der angeführten Bedingung verwendet zu werden wünschen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb der Frist von 14 Tagen bei dem königl. Statthaltereirathe schriftlich zu melden, und ihrer diesfälligen Eingabe das thierärztliche Diplom, dann die sonstigen Nachweisungen über ihre bisherige Verwendung und die erforderlichen Sprachkenntnisse im Originale, oder in beglaubigter Abschrift beizuschließen.

Von dem königlichen Statthaltereirathe der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien. Ugram am 31. August 1863.

3. 435. a (2) Nr. 11558.

Kundmachung

der k. k. Landesbehörde für Krain vom 12. September 1863, betreffend den Vorspannpreis in Krain für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864.

Der Gesamtvergütungsbetrag für ein Vorspannpferd und eine Meile, ohne Unterschied des Geschäftszweiges (Militär-, Gendarmerie-, Beamten-, Arrestanten-, Armen- und Schubfuhrer) und des Vorspannehmers (Offizier Mannschaft und Beamte) wird in dem Ausmaße, wie derselbe im Verwaltungsjahre 1863 in Krain bestanden hat, das ist mit 58 — achtundfünfzig — Neukreuzern auch für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 beibehalten.

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich beigelegt, daß auch alle übrigen Bestimmungen des Erlasses der k. k. Landesregierung für Krain vom 10. Oktober 1859 Landesregierungsblatt, 1859 II. Theil XVI. Stück, Nr. 16 (bezüglich der Vorspann in Krain für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864) aufrecht verbleiben.

3. 441. a (1) Nr. 3829.

Konkurs-Ausschreibung.

Vom 1. November 1863 angefangen ist das Johann Bapt. Pilgram'sche Stipendium, im Jahresbetrage von 208 fl. öst. W., in Erledigung gekommen.

Zum Genusse desselben sind berufen: Studierende aus der Bluts-Verwandtschaft des Stifters, und in deren Abgang Bürgerstöchter von des Stifters Geburtsorte Feldkirchen.

Der Stiftungsgenuß ist vom Gymnasium an auf keine Studienabtheilung beschränkt.

Das Präsentationsrecht steht dem Herrn k. k. Hauptmanne Josef Freih. v. Pilgram zu.

Diejenigen, welche auf dieses Stipendium Anspruch zu machen vermögen, haben ihr diesfälliges Gesuch, belegt mit dem Tauf- und Impfungsscheine, dann mit den Schul- und Studienzeugnissen, und, insoferne der Anspruch aus

dem Titel der Verwandtschaft geltend gemacht werden wollte, unter legaler Nachweisung des Grades derselben bis 20. Oktober 1863 im Wege der vorgesezten Studien-Direktionen bei dieser Landesbehörde zu überreichen.

k. k. Landesbehörde. Klagenfurt am 25. August 1863.

3. 439. a (1) Nr. 12984/314.

Konkurrenz-Verhandlung.

Zur Bildung des Viehlecksalzes in dem, eine halbe Stunde von Pirano entfernten k. k. Salz-Niederlags-Magazinen zu Sezza wird eine beiläufige Quantität von jährl. 800 Wiener Zentner fein pulverisirtes Eisen-Dryd (Colcothar, caput mortuum) und 400 Wien. Zent. Holzkohlenstaub benötigt.

Zur Sicherstellung dieses für das Verwaltungsjahr 1864, d. i. vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 approximativen Erfordernisses wird am 1. Oktober 1863 eine Konkurrenz-Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte bei dieser Finanz-Landes-Direktion stattfinden.

Der nach dem bisher bestandenen Lieferungsvertrage stipulirte Preis, mit Inbegriff der Beförderungskosten bis Sezza, beträgt:

a. für den Netto-W. St. Eisen-Dryd 4 fl. 70 kr.

b. „ „ „ „ Holzkohlenstaub 2 „ 98 „

Der Vertrag wird unbedingt für das Verwaltungsjahr 1864, für die folgenden 2 Verwaltungsjahre 1865 und 1866 unter der Bedingung abgeschlossen werden, wenn von keinem der vertragsschließenden Theile bis 1. Dezember 1864 oder 1865 eine Kündigung erfolgt.

Der Lieferant verpflichtet sich, jede von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Capodistria und rücksichtlich vom k. k. Salzniederlagsamte zu Pirano angesprochene Menge von Eisen-Dryd und Kohlenstaub, dieselbe mag das in dieser Lizitations-Kundmachung angelegte beiläufige jährliche Quantum von 800 W. Ztr. fein gepulvertes Eisen-Dryd und 400 W. Ztr. Holzkohlenstaub erreichen oder nicht, oder aber dasselbe übersteigen, zu dem von ihm offerirten Preise nach den Probemustern, frei von Transport- und sonstigen Kosten und unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf jedwede besondere Entschädigung, für den Fall eines angesprochenen geringeren oder größeren, als des oben angeführten Quantums an die Salz-Niederlagen in Sezza, respektive an das Salz-Niederlagsamt in Pirano zu liefern.

Das Erforderniß an Eisen-Dryd und Kohlenstaub ist von dem Lieferanten parthienweise nach Maßgabe der vorausgegangenen Bestellung, binnen vier Wochen, vom Tage des Empfanges derselben, an die Salz-Niederlags-Magazine zu Sezza bei Pirano um so gewisser abzuliefern, als es im entgegengesetzten Falle der mit der Ueberwachung der Erfüllung des Vertrages beauftragten Finanzbezirks-Direktion zu Capodistria frei stehen soll, den Kontrahenten entweder zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung zu verhalten, oder denselben als vertragbrüchig zu erklären und das Lieferungs-geschäft auf beliebige Weise mit wem immer und zwar zu was immer für einem Preise, in und außer dem Konkurrenzwege, auf dessen Gefahr und Kosten bewerkstelligen zu lassen, überhaupt alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, und sich aus der Kautions, wie nicht minder aus dem übrigen Vermögen des Kontrahenten für die höheren Kosten bezahlt zu machen, wogegen aber auch dem Kontrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen steht, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt.

Der Kontrahent leistet jedoch ausdrücklich auf das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte Verzicht.

Dem Kontrahenten wird nur für jeden wirklich an die k. k. Salz-Niederlags-Magazine zu Sezza abgelieferten Netto-W. Ztr. Eisen-Dryd und Holzkohlenstaub der bedungene Preis bezahlt. Abgänge oder Verluste an der Ware während des Transportes hat lediglich der Lieferant zu tragen und das Aerar gewährt in keinem Falle einen Ersatz oder eine Vergütung, die Ware mag während des Transportes durch was immer für einen Zufall beschädigt werden, oder gar zu Grunde gegangen sein.

Eine Abwage-Gebühr wird von dem Lieferanten nicht gefordert, so wie auch die von dem abgelieferten Eisen-Dryd und Kohlenstaub leer gewordenen Gebünde (Fässer, Kisten und Säcke) ein Eigenthum des Lieferanten bleiben.

Zur Sicherstellung des Aerars für die genaue Erfüllung aller aus dem Vertrage entspringenden Verbindlichkeiten leistet der Kontrahent eine Kautions von

a) 320 fl. für die Lieferung des Eisen-Dryds, und

b) 100 fl. für die Lieferung des Kohlenstaubes, welche Kautions

entweder in Barem oder mittelst öffentlicher Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurswerthe zu erlegen und dem einzubringenden Offerte beizuschließen ist.

Die Kautions des Bestbieters wird zurückbehalten, jene der übrigen Offerten aber sogleich zurückgestellt werden.

Bei genauer Erfüllung der von dem Kontrahenten eingegangenen Verbindlichkeiten wird demselben für jeden richtig abgelieferten Netto-W. Ztr. Eisen-Dryd und Holzkohlenstaub, auf Grund der von dem k. k. Salzniederlagsamte in Pirano ausgestellten amtlichen Bestätigung der bedungene Preis in Bank-Waluta gegen ordnungsmäßig gestempelte Quittung ausbezahlt.

Uebrigens wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten, das Aerar möge als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutions-schritte bei den im Sitze der k. k. Finanzprokuratur in Graz befindlichen Gerichten durchzuführen sein werden.

Der Kontrahent hat die skalamäßige Stempel-Gebühr zu einem Paece der in zweifache gleichlautender Ausfertigung zu errichtenden Vertrags-Urkunde, so wie die notarielle Legalisirung aus Eigenem zu bestreiten.

Die Muster der beizustellenden Mischstoffe können bei den Dekonomen dieser Finanz-Landesdirektion, dann der Finanz-Bezirksdirektionen, in Capodistria, Triest, Laibach und Klagenfurt eingesehen werden.

Die mit dem vorschristmäßigen Stempel zu versehenen, wohl zu versiegelnden Offerte haben einen den Anbot deutlich und die geforderten Preise mit Buchstaben und Ziffern geschrieben, — von Außen aber die Ueberschrift: „Offert für die Lieferung des Eisen-Dryds und Kohlenstaubes, Behufs der Bildung des Viehlecksalzes“ zu enthalten, dieselben sind bei dem Präsidium dieser Finanz-Landesdirektion längstens bis zum 1. Oktober d. J. Mittags 12 Uhr einzubringen.

k. k. kaiserl. illyr. k. k. ländliche Finanz-Landesdirektion.

Graz, am 9. September 1863.

3. 429. a (2) Nr. 8716.

Lizitations-Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Klagenfurt wird bekannt gemacht, daß am 8.

9., 10. und 12. Oktober 1863 mehrere Gutbestandtheile der Religionsdomäne in St. Andrá im Lavantthale Kärntens, namentlich das Gut Kollegg, im öffentlichen Lizitationswege veräußert werden.

Das Nähere ist in Nr. 213 dieser Zeitung, ddo. 19. September 1863 enthalten.
Klagenfurt am 5. September 1863.

3. 432. a (3) Nr. 5771.
Verpachtung städtischer Dazgefälle.

Das Weindazgefälle, Bierdazgefälle, die Einfuhrdaz und die Fleischdaz der Stadt Agram werden im Lizitationswege für die Zeit vom 1. November 1863, bis 31. Dezember 1863, d. i. auf 14 Monate verpachtet.

Die Lizitation ist auf den 29. September 1863, 10 Uhr Vormittags festgesetzt, und wird im Rathssaale des Agramer Magistrat-Gebäudes abgehalten werden.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, insofern dieselben vor Beginn der mündlichen Versteigerung eingereicht werden und mit dem vorgeschriebenen Badium, welches für die Bierdaz 500 fl. und für jedes andere Dazgefälle 1000 fl. beträgt, versehen sein werden.

Vom Magistrate der königl. Landes- und Hauptstadt Agram am 14. September 1863.

Der Bürgermeister:
Frigan m. p.

3. 1869. (1) Nr. 4745.
Edikt.

Nachdem in Sachen Domenig & Radianig, wider Paul Sokol, pto. 589 fl. 33 kr., abzüglich 145 fl., die exekutive Pfändung und Schätzung der in Aufbewahrung des Wirthes Josef Böttich in Wippach befindlichen, mit Z. L. Nr. 278 bezeichneten Kiste und der darin enthaltenen Schnittwaren bewilliget worden ist, so wird dem Josef Sokol, dormalen unbekanntem Aufenthaltes, der Herr Dr. Anton Rudolph als Curator absentis aufgestellt und ihm das Exekutionsgesuch eingehändigt, dessen hiemit der abwesende Josef Sokol durch dieses Edikt verständigt wird.

K. k. Landesgericht Laibach am 15. September 1863.

3. 1867. (1) Nr. 4543.
Edikt.

Das k. k. Landesgericht in Laibach hat über Ansuchen der Administrations-Kuratel des graflich Panthierischen Fideikommisses das Verfahren zur Amortisirung der angeblich in Verlust gerathenen 4 Stück am 1. November 1862 verfallenen Coupons à pr. 25 fl. von den auf Namen Georg Ernst ausgefertigten krainischen Grundentlastungs-Obligations ddo. 1. November 1851, Nr. 2036, 2037, 2045, 2046 à pr. 1000 fl. eingeleitet. Es werden somit Alle, welche einen Anspruch auf gedachte Coupons erheben zu dürfen vermeinen, hiemit aufgefordert, dieselben binnen Einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen, vom untenangesehnen Tage, fogleich hieramts nachzuweisen, widrigenfalls nach reklamationsfreiem Ablauf obiger Frist diese Coupons für wirkungslos und erloschen erklärt würden.

K. k. Landesgericht Laibach am 12. September 1863.

3. 1868. (1) Nr. 4685.
Edikt.

Mit Bezug auf das Feilbietungs-Edikt vom 4. August 1863, Nr. 4033, wird erinnert, daß bei der am 7. September l. J. anberaumt gewesenen exekutiven Feilbietung der Dolnitscher'schen Realität sub Haus-Nr. 44 in der Krakau-Vorstadt kein Kauflustiger erschienen sei, wornach am 12. Oktober l. J. zur zweiten Feilbietung derselben geschritten werden wird.

K. k. Landesgericht Laibach am 9. September 1863.

3. 1802. (3) Nr. 4200.
Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansu-

chen der Frau Josefa Bukotich dem unbekannt wo befindlichen Ignaz Hauptmann der Herr Dr. Rudolf in Laibach zur Wahrung seiner Rechte als Kurator aufgestellt, und demselben die Rubrik des Superintabulationsgesuches vom Bescheide 9. September 1862, Z. 3564 zugefertigt worden ist.

Laibach am 1. September 1863.

3. 1839. (1) Nr. 2417.
Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gegeben, daß man in die angesuchte Reassumirung der mit Bescheide vom 23. Februar 1862, Z. 617, fiktiven dritten exekutiven Feilbietung der, dem Anton Rudt von Doob gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Sittich des Feldamtes sub Urb. Nr. 98 vorkommenden, exekutive auf 300 fl. bewertheten Realität gewilliget habe, und daß hiezu die Tagssagung auf den 2. November 1863 Vormittags 9 Uhr im Gerichtssitze mit dem Bescheide angeordnet wurde, daß diese Realität bei dieser Tagssagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

K. k. Bezirksamt Sittich, als Gericht, am 8. August 1863.

3. 1843. (1) Nr. 2816.
Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Laibach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Hrn. Dr. Julius v. Wurzbach, als Kurator des Josef Rural'schen Verlasses, gegen Michael Wilson von heil. Geist Nr. 22, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 6. Juni 1862, Z. 1649, schuldigen 630 fl. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Laibach sub Urb. Nr. 2359 vorkommenden, in heil. Geist Nr. 22 liegenden Drittelhube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 748 fl. öst. W., gewilliget und zur Vorannahme derselben die erste Feilbietungstagssagung auf den 21. Oktober, die zweite auf den 21. November und die dritte auf den 22. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilbietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Laibach, als Gericht, am 19. August 1863.

3. 1845. (1) Nr. 4773.
Edikt.

In Nachhänge zum Edikte vom 8. Juni 1863, Z. 3088, wird erinnert, daß in der Exekutionssache des Josef Dowladisch von Feistritz, Nachhaber der Anna Perenitsch von Planina, gegen Lorenz Jagodnik von Koffese Nr. 20, pto. 325 fl. 43 1/2 kr., am 2. Oktober 1863, früh 9 Uhr hieramts zur III. Realfeilbietung geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 2. September 1863.

3. 1844. (2) Nr. 4669.
Edikt.

In Nachhänge zum Edikte vom 2. Juni 1863, Z. 2971, wird erinnert, daß in der Exekutionssache des Anton Schneideritsch von Feistritz, gegen Johann Deutschitsch von Unterseimon Nr. 38, pto. 12 fl. 50 kr., am 29. September 1863 früh 9 Uhr hieramts zur III. Realfeilbietung geschritten wird.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 29. August 1863.

3. 1809. (2) Nr. 11838.
Edikt.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Einschreiten des Josef Jankovitsch von Kobars, gegen einen dem unbekannt wo befindlichen Anton Strojser so wie dessen ebenfalls unbekannt wo befindliche Erben aufzustellenden Curator ad actum, wegen Abhörnung der Zeugen zum ewigen Gedächtnisse, betreffend die Erziehung der beiden Morastheile sub Ref. Nr. 272 und Ref. Nr. 590, zur Einvernehmung des den Gegnern, respve. deren unbekannt Erben unter Einem aufgestellten Curator ad actum, Hrn. Dr. Raf, wird der Tag auf den 30. September d. J. 9 Uhr Vormittag hiergerichts angeordnet.

Hievon werden Anton Sajer so wie seine ebenfalls unbekannt wo befindlichen Erben mit dem in Kenntniß gesetzt, daß sie dem ihnen aufgestellten Curator ad actum Hrn. Dr. Raf, Advokat in Laibach, ihre Rechtsbehelfe einzufenden oder aber diesem Gerichte einen andern Bevollmächtigten namhaft zu

machen haben, widrigenfalls mit dem aufgestellten Kurator verhandelt würde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, den 17. August 1863.

3. 1810. (2) Nr. 12068.
Edikt.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht, es habe Franz Jenko von Saule, Besigsnachfolger des Jerni Schusterschitz gegen Einen, dem unbekannt wo befindlichen Andreas und Jakob Schusterschitz zu bestellenden Kurator die Klage pto Verjähr- und Erloschenerklärung einer Sackpost eingebracht, worüber zum summarischen Verfahren die Tagssagung auf den 4. Dezember l. J. Vormittags 9 Uhr hiergerichts angeordnet wurde. Die unbekannt wo befindlichen Oesklagten werden hievon in Kenntniß gesetzt, daß ihnen der hiesige Advokat Dr. Uranitsch als Curator ad actum aufgestellt wurde, welchem sie ihre Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder diesem Gerichte längstens bis zur Tagssagung einen andern Bevollmächtigten namhaft zu machen haben, widrigenfalls mit dem bestellten Kurator verhandelt würde, und dieselben die Folgen ihres Ausbleibens sich selbst zuschreiben haben werden.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 22. August 1863.

3. 1811. (2) Nr. 12480.
Edikt.

In Nachhänge zum dießgerichtlichen Edikte vom 12. August 1863, wird kund gemacht, daß die mit dem Bescheide vom 12. August l. J., Z. 11654, auf den 26. September und 26. Oktober l. J. angeordneten exekutiven Feilbietungen der sub Urb. Nr. 32, Ref. Nr. 32, Tom. I., Fol. 493 ad St. Peter vorkommenden Realität sammt fundus instructus, pto. 70 fl. 87 1/2 kr., mit dem Bescheide als abgehalten erklärt worden, daß es bei der 3ten, auf den 25. November l. J. Vormittags 9 Uhr hiergerichts angeordneten exekutiven Feilbietung sein Verbleiben habe.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 28. August 1863.

3. 1812. (2) Nr. 12548.
Edikt.

In Nachhänge zu dem dießgerichtlichen Edikte vom 21. Juli 1863, Z. 10580, wird hiemit kund gemacht, es seien die mit dem Bescheide vom 21. Juli l. J., Z. 10580, auf den 2. September und 3. Oktober l. J., angeordneten exekutiven Feilbietungstagssagungen der, dem Johann Habitsch gehörigen, im Grundbuche Thurn an der Laibach sub Urb. Nr. 85127 1/2 Ref. Nr. 280 1/2 vorkommenden Realität, pto. 105 fl. c. s. c., mit dem Bescheide als abgehalten erklärt, daß es nun zu der auf den 2. November l. J., Vormittags 9 Uhr hiergerichts angeordneten III. exekutiven Feilbietung schreiten werde.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 29. August 1863.

3. 1813. (2) Nr. 12759.
Edikt.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach wird kund gemacht:

Es sei zur Einbringung der Rückstände an l. f. Steuern, Grundentlastungsgebühren, politischen Exekutionskosten aus dem steueramtlichen Rückstandsausweise ddo. 28. November 1862, im Gesamtbetrage pr. 270 fl. 96 1/2 kr. öst. W., und der Exekutionskosten, die exekutive Feilbietung der, dem Josef Gortschitsch von Pöndorf gehörigen, sub Ref. Nr. 403, ad Jodelsberg vorkommenden, gerichtlich auf 1466 fl. 60 kr. geschätzten Realität, bewilliget und zur Vorannahme derselben die drei Feilbietungstagssagungen, und zwar auf den 14. Oktober, den 14. November u. den 14. Dezember l. J., jedesmal von 9 — 12 Uhr hiergerichts angeordnet worden.

Hievon werden alle Kauflustige mit dem in Kenntniß gesetzt, daß die feilbietende Realität erst bei der dritten Tagssagung allenfalls auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben würde, und daß das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchs-Extrakt hiergerichts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 3. September 1863.

3. 1814. (2) Nr. 13078.
Edikt.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht, es werde bei dem Umstande, als zur 2ten Feilbietungstagssagung kein Kauflustiger erschienen ist, zu der 3ten auf den 10. Oktober l. J. angeordneten Feilbietung der, dem Herrn Stantsland Grundner gehörigen, im Grundbuche Gortschach sub Ref. Nr. 453, Tom. I., Fol. 180 vorkommenden Realität geschritten.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 10. September 1863.